



*Diözesanverband
München und Freising e.V.*

**SATZUNG und
GESCHÄFTSORDNUNG**

des

**Christliche Arbeiterjugend -
Diözesanverband München und Freising e.V.**

In der Fassung von 2020

Verfasst von:

Luna Heimhuber,
Corinna Scheibenzuber,
Rudolph-Maximilian Pfitzmann
Sebastian Petry

Christliche Arbeiterjugend
Diözesanverband München und Freising
Preysingstraße 93
81667 München
info@caj-muenchen.de

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	4
§ 2 ZWECK	4
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 4 ZUORDNUNG UND ZUSAMMENARBEIT	5
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 VORSTAND I.S.D. §26 BGB UND DIÖZESANLEITUNG	6
§ 7 WAHL DER DIÖZESANLEITUNG UND DES VORSTANDES	6
§ 8 AUFGABEN DER DIÖZESANLEITUNG UND DES VORSTANDES	7
§ 9 DIÖZESANVERSAMMLUNG	8
§ 10 FORMVORSCHRIFT	8
§ 11 ÄNDERUNG	8
§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS/WEGFALL DES BISHERIGEN STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECKES	9

Geschäftsordnung

§1 GELTUNGSBEREICH	10
§2 VORBEREITUNG	10
§3 TERMIN	10
§4 ANTRÄGE, EINLADUNG	10
§5 BEGINN DER BERATUNGEN	11
§6 ÖFFENTLICHKEIT	11
§7 BERATUNGSORDNUNG	11
§8 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE	12
§9 ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGSREGELN	12
§10 PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG	13
§11 WAHLEN	13
§12 BESTIMMUNG DER MEHRHEIT	13
§13 ANFERTIGUNG DES PROTOKOLLS	14
§14 ÄNDERUNG	14

Finanzstatut

§1 Finanzbedarf	15
§2 Beiträge	15
§3 Beitragsarten	15
§4 Einzug des Mitgliedsbeitrages	16
§5 Beitragshöhe	16

Satzung des Christliche Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V.

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnde Personen nur zu Zwecken der Übersichtlichkeit und leichten Verständlichkeit und ohne den Wunsch zu bevorzugen oder zu diskriminieren allein die männliche Sprachform verwendet. Jede der genannten Positionen kann auch von einer Frau ausgefüllt und besetzt werden, sofern eine geschlechter-paritätische Besetzung der Organe vorgesehen ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Christliche Arbeiterjugend - Diözesanverband München und Freising“.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Er hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist gemäß dem Leitbild der Christlichen Arbeiterjugend - Diözesanverband München und Freising e.V. die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Die CAJ will die junge Arbeiterschaft in einer ihrem Denken und Empfinden angepassten Art helfen, von ihrem Leben aus
 - a. sich einer Situation bewusst werden
 - b. ihre Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten
 - c. aufgeschlossen zu werden für die anderen
 - d. in Solidarität mit der gesamten Arbeiterschaft die Gesellschaft mitzugestalten
3. Hierbei will sie die junge Arbeiterschaft zum Glauben an Christus führen. Sie will ihnen helfen, eine Einheit zwischen Glauben und Leben zu finden, ihren Glauben in der Gemeinschaft der Kirche zu leben und ihn auch in anderen zu wecken. So will sie zusammen mit den jungen Arbeitern und durch sie einen Beitrag dazu leisten, die Gesellschaft aus dem christlichen Glauben heraus zu gestalten.
4. Dabei versucht die CAJ besonders diejenigen einzubeziehen, die in ihrer Entfaltung und in ihrem Tun durch persönliche und gesellschaftliche Beziehungen behindert werden.
5. Sie versucht ihr Ziel in Mitverantwortung für die junge Arbeiterschaft der ganzen Welt zu verwirklichen.
6. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Diese Zwecke werden unter Anderem erreicht durch die Veranstaltung und Förderung von Bildungsmaßnahmen für chancenbenachteiligte Jugendliche, vor allem für Jugendliche im Übergang von Schule und Beruf. Dazu werden Workshops, Veranstaltungen und einzelne Jugendfreizeitprojekte initiiert mit den Themenschwerpunkten gerechte und menschenwürdige Arbeit. Probleme von arbeitenden und v.a. von arbeitssuchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen bilden hierbei die Schwerpunkte. Generell bemüht sich der Verein v.a. prekäre Beschäftigungsverhältnisse stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Der Schutz von unterdrückten und ausgegrenzten Jugendlichen sowie Menschen mit Migrationshintergrund gehört dazu.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
6. Bis auf den Diözesansekretär und die geistliche Leitung sind alle Vereinsämter Ehrenämter. Die Diözesanversammlung kann abweichend davon beschließen, dass die ehrenamtliche Diözesanleitung für die Vorstandstätigkeit unter Beachtung des §3 Abs.4 angemessen vergütet wird, durch die die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit unberührt bleibt.

§ 4 Zuordnung und Zusammenarbeit

Um Ihren Zweck erfüllen zu können, will die Christliche Arbeiterjugend München und Freising e.V. mit anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten.

- a. Sie ist Mitglied der Christlichen Arbeiterjugend in Deutschland e.V. und hierüber in die internationale Bewegung der Christlichen Arbeiterjugend eingebunden.
- b. Sie ist die selbständige Jugendorganisation der „Katholischen Arbeitnehmerbewegung München und Freising e.V.“.
- c. Sie ist Mitgliedsverband im „Bund der Deutschen Katholischen Jugend der Erzdiözese München und Freising“.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen und persönlich, bzw. von einer erziehungsberechtigten Person, zu unterschreiben.
3. Dem Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
4. Als kooperative Mitglieder können dem Diözesanverband andere katholische Arbeitnehmerorganisationen beitreten. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt
5. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Diözesanversammlung fest.
7. Eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann von der Diözesanleitung beschlossen werden.
8. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, welche sich nach dem Leitbild der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. richten, kann die Diözesanleitung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
9. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate in Rückstand bleibt, kann es durch die Diözesanleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 6 Diözesanleitung und Vorstand i.S.d. §26 BGB

1. Die Diözesanleitung muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.
2. Scheidet ein Diözesanleitungsmittglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
3. Hauptamtliche Diözesansekretäre sollen bei der Wahl das 21., müssen aber in jedem Fall das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können. Diese Regelung gilt auch für den geistlichen Leiter. Ehrenamtliche Diözesanleitungsmittglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Diözesanleitung besteht aus:
 - a. zwei ehrenamtlichen Diözesanleitern
 - b. zwei ehrenamtlichen Diözesanleiterinnen
 - c. einem geistlichen Leiter
 - d. bis zu zwei Diözesansekretären
 - e. ein Delegierter auf CAJ Landesebene
5. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorstand
 - b. dem 2. Vorstand

§ 7 Wahl der Diözesanleitung und des Vorstandes

1. Wahl der Diözesanleitung:
 - a. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung, hauptamtliche Diözesansekretäre, sowie die geistliche Leitung werden in der Diözesanversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Wahl des Vorstandes:
 - a. Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Diözesanleitung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt
 - b. Zum Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied der Diözesanleitung gewählt werden.
 - c. Die Vorstandsmitglieder sollen bei der Wahl das 21., müssen aber in jedem Fall das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - d. Wenn möglich, sollen zum 1. Vorstand der Diözesansekretär oder der geistliche Leiter gewählt werden.

3. Die Diözesanleitung und der Vorstand legen in der jährlichen Diözesanversammlung Rechenschaft ab. Die Diözesanversammlung entscheidet über die Entlastung von Diözesanleitung und Vorstand.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes und der Diözesanleitung

1. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie handeln gemeinsam und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - b. Die Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V.
 - c. Der Vorstand kann die geschäftsführenden Aufgaben an den Fachreferenten für Jugend und Arbeit des erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising übertragen.

2. Die Diözesanleitung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Sie leitet die Christliche Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. im Rahmen der Satzung, Geschäftsordnung, der geltenden Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse der übergeordneten Gremien
 - b. Sie trägt die Verantwortung für das Aktions- und Bildungsprogramm auf Diözesanebene und für die Durchführung der vom Bundesverband und von der Diözesanversammlung übertragenen Aufgaben.
 - c. Sie nimmt die Vertretung der Interessen der jungen Arbeiterschaft im Bereich der Erzdiözese München und Freising wahr.
 - d. Sie erstellt den Bericht für die Diözesanversammlung und für die Bundesversammlung.
 - e. Sie steht dem Diözesansekretariat und allen diözesanen Einrichtungen der Christliche Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. vor.
 - f. Sie bemüht sich um Absicherung der Arbeitsmöglichkeiten der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. in der Erzdiözese München und Freising (Bewusstseinsbildung, finanzielle und personelle Notwendigkeiten...)
 - g. Sie leitet in fachlicher Hinsicht das Diözesansekretariat
 - h. Sie ist verantwortlich für den Auf- und Ausbau der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. innerhalb der Diözese,
 - i. Sie sucht die Zusammenarbeit und vertritt die Christliche Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. in allen Angelegenheiten des Diözesanverbandes.
 - j. Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Schulungen, Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen und Aktionen auf Diözesanebene. Die Verantwortlichkeit für einzelne Maßnahmen kann auf Mitglieder der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. übertragen werden.

§ 9 Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - a. Die Einberufung erfolgt durch die Diözesanleitung in Textform zwei Wochen vor dem Termin an die letzte bekannt Anschrift / E-Mail-Adresse.
 - b. In der Einladung sind Ort, Zeit und die vorläufigen Tagesordnungspunkte anzugeben.
 - c. Die Diözesanleitung kann weitere Diözesanversammlungen einberufen.
2. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Dies trifft nicht zu, wenn eine ordentliche Diözesanversammlung aufgelöst werden musste, da zu wenige Mitglieder anwesend waren. In diesem Fall ist die folgende Diözesanversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
3. Stimmrecht bei der Diözesanversammlung:
 - a. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied
 - b. Für Mitglieder gemäß §5 Abs.4 wird das Stimmrecht bei der Aufnahme vertraglich geregelt
4. Aufgaben der Diözesanversammlung:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Diözesanleitung
 - b. Die Wahl des Vorstandes im Sinne von §26 BGB (§6 Nr.5, §7 Nr.2) aus den Reihen der Diözesanleitung.
 - c. Entgegennahme und Anerkennung des Jahresberichts (einschließlich Jahresrechnung) der Diözesanleitung und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - d. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers auf die Dauer von zwei Jahren und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung.
 - g. Beschluss über eingereichte Anträge
 - h. Grundsätzliche Beratung und Beschluss über Schwerpunkte, Aktionen und die Jahresplanung, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Diözesanleitung gelegt wurde.
5. Alle weiteren Regelungen zur Durchführung der Diözesanversammlung sind in der Geschäftsordnung zu finden, welche von der Diözesanversammlung erlassen wird.

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Mitglied der Diözesanleitung zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden im Diözesanbüro hinterlegt.

§ 11 Änderung

1. Jede reguläre Änderung der Satzung, sowie die Auflösung der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der

Diözesanversammlung beschlossen werden.

2. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CAJ Deutschland e.V. der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Liquidation wird durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder durchgeführt.

Beschlossen in München am 02.02.2020

Geschäftsordnung des christliche Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V.

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die christliche Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V..

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesanversammlung erfolgt durch die Diözesanleitung. Die Tagesordnung wird durch die Diözesanleitung vorberaten und vorläufig festgelegt. Dabei sind Beschlüsse der letzten Diözesanversammlung zu berücksichtigen. Für den Ablauf der Diözesanversammlung legt die Diözesanleitung eine Gesprächsleitung fest.

§3 Termin

1) Ordentliche Diözesanversammlung

- Es findet im Jahr eine Diözesanversammlung statt.
- Der Termin wird durch die Diözesanleitung festgelegt.

2) Außerordentliche Diözesanversammlung

Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist einzuberufen:

- wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- Wenn die Diözesanleitung dies zur Klärung eines Sachverhaltes für notwendig erachtet
- Der Grund der Einberufung ist der Einladung zur außerordentlichen Diözesanversammlung schriftlich beizufügen.
- Der Grund der Einberufung, ist der Hauptgegenstand der Tagesordnung.

§4 Anträge, Einladung

- 1) Die Diözesanleitung hat bis spätestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung alle stimmberechtigten Mitglieder zur schriftlichen Einreichung von Anträgen aufzufordern.
- 2) Die Diözesanleitung lädt schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung ein. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die Texte der Anträge mit Begründung beizufügen.
- 3) Eine außerordentliche Diözesanversammlung hat spätestens acht Wochen nach der schriftlichen Antragsstellung stattzufinden. Die Diözesanleitung hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Antragstellung schriftlich zur außerordentlichen Diözesanversammlung einzuladen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die Begründung der Antragstellung beizufügen. Anträge müssen mindestens zwei

Wochen vor Beginn der außerordentlichen Diözesanversammlung im Diözesansekretariat schriftlich vorliegen.

§5 Beginn der Beratungen

- 1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a. Feststellung der Stimmberechtigung
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Feststellung der endgültigen Tagesordnung
- 2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der christlichen Arbeiterjugend - Diözesanverband München und Freising e.V., sowie kooperative Mitglieder gemäß Kooperationsvertrag (siehe §5 Abs.4 der Satzung)
- 3) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat die Gesprächsleitung die Sitzung sofort aufzuheben.
- 5) Nach Aufhebung ist die nächste Diözesanversammlung auf jeden Fall beschlussfähig. Diese kann noch am selben Tag einberufen werden.
- 6) Zu Beginn der Sitzung liest die Gesprächsleitung die Tagesordnung vor und nimmt Erweiterungs- und Änderungsanträge zu den in der Tagesordnung aufgeführten Beratungspunkten entgegen. Die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit anzunehmen.
- 7) Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an die Diözesanleitung bzw. die Gesprächsleitung gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§6 Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.
- 2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§7 Beratungsordnung

- 1) Die Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese werden erst nach Eröffnung der Debatte entgegengenommen. Eine Wortmeldung außerhalb der Reihenfolge ist in das Ermessen der Gesprächsleitung gestellt und zugelassen, wenn es ihr für einen raschen Fortgang der Beratungen dienlich erscheint.
- 2) Redeberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag können Gäste das Rederecht bekommen.

- 3) Antragsteller und Berichterstatter müssen zu Beginn und nach Schluss der Beratung auf Wunsch das Wort erhalten.
- 4) Die Mitglieder der Diözesanleitung können außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erhalten. Dies fällt in das Ermessen der Gesprächsleitung.
- 5) Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden. Diese Begrenzung kann von der Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
- 6) Die Gesprächsleitung kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§8 Geschäftsordnungsanträge

- 1) Durch Geschäftsordnungsanträge wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anzuzeigen sind diese durch das Heben beider Arme.
- 2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
Diese sind:
 - a. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - c. Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - d. Antrag auf Beschränkung der Rednerzeit
 - e. Antrag auf Vertagung
 - f. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - g. Antrag auf Nichtbefassung
 - h. Hinweis zur Geschäftsordnung
- 3) Erhebt sich bei einem Geschäftsordnungsantrag kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners sofort abzustimmen.

§9 Anträge und Abstimmungsregeln

- 1) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des christlichen Arbeiterjugend - Diözesanverband München und Freising e.V.. Anträge müssen mit ausreichender schriftlicher Begründung bis spätestens drei Wochen vor Beginn der ordentlichen Diözesanversammlung bei der Diözesanleitung eingereicht werden.
- 2) Anträge, die nach der Frist eingehen, sind als Initiativanträge zu behandeln. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit. Initiativanträge können alle anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung stellen.
- 3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher Antrag der weitest gehendste ist, entscheidet die Gesprächsleitung. Änderungsanträge müssen nach Aufforderung der Gesprächsleitung schriftlich vorgelegt werden.
- 4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- 5) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Gesprächsleitung fest und verkündet es.
- 6) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann von den stimmberechtigten Mitgliedern bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung oder des Abstimmungsverhältnisses Wiederholung verlangt werden.
- 7) Abstimmung per Handzeichen ist nur möglich, wenn sich keiner der stimmberechtigten Mitglieder dagegen ausspricht. Personalwahlen sind jederzeit geheim durchzuführen.
- 8) Wenn Frauen in Beschlüssen, die nur die Frauen betreffen, von den männlichen Teilnehmern überstimmt werden, geht dieser Antrag an die Frauen zurück und wird ausschließlich von den Frauen beraten und abgestimmt. Gleiches gilt für die Männer.

§10 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Gesprächsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner die Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung ist schriftlich bei der Gesprächsleitung abzugeben und wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

§11 Wahlen

- 1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- 2) Wahlen zur Diözesanleitung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Erst im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Gibt es danach keine Mehrheit gilt der Kandidat als nicht gewählt.
- 3) Wahlen für Ausschüsse und Kommissionen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung hat die Diözesanversammlung einen Wahlbeauftragten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- 5) Das Recht, Kandidaten vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied des Christlichen Arbeiterjugend - Diözesanverband München und Freising e.V. zu.

§12 Bestimmung der Mehrheit

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§13 Anfertigung des Protokolls

- 1) Bei jeder Diözesanversammlung hat ein Protokollant anwesend zu sein, der von der Diözesanleitung bestellt wird und das Protokoll führt.
Das Ergebnisprotokoll muss von einem Mitglied der Diözesanleitung und dem Protokollant unterschrieben werden. Jedem stimmberechtigten Mitglied wird ein Protokoll, das unter anderem die Namen der Teilnehmer und Gäste, sowie alle Beschlüsse und deren Begründung enthalten muss, bis spätestens acht Wochen nach der Diözesanversammlung zugestellt.
- 2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand gegen die Fassung des Protokolls bei der Diözesanleitung schriftlich Einspruch erhoben wird.
- 3) Die Diözesanleitung hat den stimmberechtigten Mitgliedern den Einspruch nach Ende der Einspruchsfrist mitzuteilen. Bei der nächsten Sitzung ist über diese Einsprüche zu entscheiden.

§14 Änderung

Jede Änderung der Geschäftsordnung muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung des Christlichen Arbeiterjugend - Diözesanverband München und Freising e.V. beschlossen werden.

Beschlossen in München am 02.02.2020

Finanzstatut der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V.

Präambel

In diesem Finanzstatut sind sowohl die für die Beitragsfestlegung als auch die für die Beitragserhebung wichtigen Rahmenbedingungen und Verfahren für die Christliche Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. geregelt.

Darüber hinaus werden mit diesem Finanzstatut weitere, für die Finanzen der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. wichtigen Vorgaben geregelt.

§1 Finanzbedarf

1. Der Finanzbedarf der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. ergibt sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben und Zielen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt die Christliche Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. einen eigenen Mitgliedsbeitrag.
3. Die Gestaltung des Haushaltsplanes wird im Januar des neuen Geschäftsjahres von der Diözesanleitung vorgenommen und richtet sich in hohem Maße nach den zur Verfügung stehenden Zuschüssen. Diese Zuschüsse sind nur für satzungsgemäße Zwecke und nach den Vorgaben der Zuschussgeber zu verwenden.
4. Der Beitragsanteil sichert nur zu einem sehr geringen Teil die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.
5. Die Diözesanversammlung nimmt in der Regel im Laufe des 1. Quartals den Haushaltsabschluss entgegen und beschließt den Haushaltsansatz für das laufende Jahr.

§2 Beiträge

1. Der von den Mitgliedern der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. erhobene Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Anteil für die CAJ Deutschland e.V. Den Betrag dieses Anteils legt der Leitungsrat fest.
 - b. Dem Anteil für die CAJ Bayern e.V. Den Betrag dieses Anteils legt die Landeskonzferenz fest.
 - c. Dem Anteil für die Christliche Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V.
2. Die Beitragshöhe, welche die Deckung der Anteile berücksichtigen soll, legt die Diözesanversammlung der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. fest.

§3 Beitragsarten

1. Der Beitrag, der von den Mitgliedern der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. erhoben wird, bestimmt sich nach der beruflichen und finanziellen Situation, sowie dem Alter des Mitgliedes.
 - a. Der Regelbeitrag wird von jedem Einzelmitglied erhoben, das keinen ermäßigten Beitrag für sich in Anspruch nehmen kann.

- b. Ein ermäßigter Beitrag wird von Mitgliedern erhoben, die zur Schule gehen, sich in Ausbildung oder Studium befinden oder ohne Arbeit sind.
 - c. Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, werden Beitragsfrei gestellt
 - d. Mitglieder deren Eltern Mitglied des KAB-Diözesanverband München und Freising e.V. sind, werden bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres Beitragsfrei gestellt
 - e. Mitglieder können für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft als Schnuppermitglied geführt werden. Die Schnuppermitgliedschaft ist Beitragsfrei gestellt.
 - f. In Einzelfällen können Mitglieder eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag bei der Diözesanleitung der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. beantragen. Über die Befreiung entscheidet die Diözesanleitung der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V.
2. Die Mitglieder werden gebeten, über den Regelbeitrag hinaus aufgrund freiwilliger Selbsteinschätzung einen höheren Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§4 Einzug des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.
2. Der Einzug erfolgt einmal im Jahr.
3. Einzugsdatum ist der 01.08. eines jeden Jahres
4. Für den Einzug ist der Vorstand der Christlichen Arbeiterjugend – Diözesanverband München und Freising e.V. verantwortlich

§5 Beitragshöhe

1. Der Regelbeitrag beträgt 28€ im Jahr
2. Der ermäßigte Beitrag beträgt 20€ im Jahr

Beschlossen in München am 02.02.2020